

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Multiple Sklerose > Schwerbehinderung

1. Das Wichtigste in Kürze

Bei Multipler Sklerose (MS) kann das Versorgungsamt einen **Grad der Behinderung** (GdB) feststellen. Der GdB muss beantragt werden. Die Höhe des GdB richtet sich vor allem nach den zerebralen und spinalen Ausfallserscheinungen und nach dem Krankheitsverlauf. Ab einem GdB von 50 kann ein **Schwerbehindertenausweis** ausgestellt werden. Bestimmte Hilfen und Nachteilsausgleiche können Menschen mit Behinderung unterstützen.

2. Feststellung des Grads der Behinderung bei Multipler Sklerose

Der **Grad der Behinderung** (GdB) beziffert bei Menschen mit MS die Schwere ihrer Behinderung. Je mehr ein Mensch mit MS in seinen Funktionen und seiner Teilhabe **beeinträchtigt** ist, desto höher ist der GdB. Die Feststellung eines GdB muss beim **Versorgungsamt** oder Amt für Soziale Angelegenheiten beantragt werden. Dieses richtet sich bei der Beurteilung nach der **Versorgungsmedizin-Verordnung**. Diese enthält Anhaltswerte über die Höhe des GdB bzw. des Grads der Schädigungsfolgen (GdS).

Die Versorgungsmedizin-Verordnung gibt es beim Bundesjustizministerium in ständig aktualisierter Form unter www.gesetze-im-internet.de/versmedv/anlage.html oder als übersichtliche Broschüre mit einer erläuternden Einleitung zum PDF-Download beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de > **Suchbegriff: "K710"**.

Bei Multipler Sklerose richtet sich der GdB/GdS vor allem nach den **zerebralen (das Gehirn betreffenden) und spinalen (das Rückenmark betreffenden) Ausfallserscheinungen**. Zusätzlich ist die **Krankheitsaktivität** zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Zahl und Schwere der MS-Schübe und die sich hieraus ergebenden Folgen individuell berücksichtigt werden und es kein festes Schema gibt.

Wurde vom Versorgungsamt die Behinderung zu gering beurteilt und ein zu niedriger GdB festgestellt, lohnt sich in vielen Fällen ein Widerspruch, Näheres unter [Widerspruch im Sozialrecht](#).

3. Schwerbehindertenausweis bei Multipler Sklerose

Ab einem Grad der Behinderung von 50 kann ein **Schwerbehindertenausweis** ausgestellt werden, Näheres unter [Schwerbehindertenausweis](#).

Je nachdem welche Beeinträchtigungen vorhanden sind, können sog. **Merkzeichen** im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden, Näheres unter [Merkzeichen](#).

4. Hilfen und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen können als Ausgleich für die behinderungsbedingten Nachteile sog. **Nachteilsausgleiche** für sich in Anspruch nehmen, z.B.:

- Hilfen und Nachteilsausgleiche im Beruf: [Behinderung > Berufsleben](#), z.B. Kündigungsschutz, Zusatzurlaub und Ausbildungsgeld
- Ermäßigungen bei öffentlichen Verkehrsmitteln ([Behinderung > Öffentliche Verkehrsmittel](#))
- [Fahrdienste](#) für schwerbehinderte Menschen
- [Kraftfahrzeughilfe](#) (auch ohne GdB oder mit GdB unter 50)
- [Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung](#)
- [Parkerleichterungen](#) für schwerbehinderte Menschen
- Hilfen im Flugverkehr: [Behinderung > Flugverkehr](#)
- [Behinderung > Steuervorteile](#)
- [Elternassistenz für Eltern mit Behinderungen](#)
- [Wohngeld](#): Erhöhter Freibetrag für schwerbehinderte Menschen
- [Wohnraumförderung](#): Erhöhter Freibetrag für schwerbehinderte Menschen
- [Telefongebührenermäßigung](#) für schwerbehinderte Menschen
- [Rundfunkbeitrag Befreiung Ermäßigung](#) für schwerbehinderte Menschen
- [Eingliederungshilfe](#), um Menschen mit Behinderungen ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, z.B. durch [Assistenzleistungen](#)

Informationen zur **Reha und Teilhabe** von Menschen mit Behinderungen und eine Übersicht über **weitere Leistungen** unter [Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen](#).

4.1. Hilfsmittel und Heilmittel zur Verbesserung der Mobilität und Beweglichkeit

- Kostenübernahme und Zuzahlung bei [Hilfsmitteln](#) und [Heilmitteln](#)
- [Physiotherapie](#)
- [Ergotherapie](#)
- [Logopädie](#)
- [Orthopädische und andere Hilfsmittel](#), z.B. Gehhilfen und Hilfsmittel in Haushalt und Freizeit
- [Rollstühle](#)

5. Praxistipps

- Informationen und Hilfen rund um die Themen **Beruf, Reha und Rente** finden Sie unter [Multiple Sklerose > Arbeit - Reha - Rente](#).
- Einen Überblick über die verschiedenen Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen geben die folgenden beiden Tabellen:
 - pdf-Download: [GdB-abhängige Nachteilsausgleiche](#)
 - pdf-Download: [Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche](#)

6. Verwandte Links

[Ratgeber Multiple Sklerose](#)

[Ratgeber Behinderungen](#)

[Versorgungsamt](#)

[Multiple Sklerose](#)

[Multiple Sklerose > Allgemeines](#)

[Multiple Sklerose > Arbeit - Reha - Rente](#)

[Multiple Sklerose > Familie](#)

[Multiple Sklerose > Pflege](#)

[Multiple Sklerose > Tipps und Selbsthilfe](#)